



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2021 Nr. 30](#)
Veröffentlichungsdatum: 30.09.2021
Seite: 796

I

Änderung des Runderlasses „Förderrichtlinie Neustart miteinander“

224

Änderung des Runderlasses „Förderrichtlinie Neustart miteinander“

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
- StabH - 1900 -

Vom 30. September 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Förderrichtlinie Neustart miteinander“ vom 15. Juli 2021 ([MBI. NRW. S. 488](#)) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4

Zuwendungsvoraussetzungen

Je eingetragenen Verein kann eine öffentliche Veranstaltung bis zum 30. Juni 2022 gefördert werden, die dazu beiträgt, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das Gemeinwesen vor Ort zu stärken.“

2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „30. November 2021“ durch die Angabe „31. Mai 2022“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: „Dies gilt auch über die Laufzeit des Corona-Erlass II hinaus.“.

b) In Nummer 6.3 Nummer 3 und Nummer 6.5 Satz 5 wird jeweils die Angabe „31. März 2022“ durch die Angabe „30. September 2022“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- [MBI. NRW. 2021 S. 796](#)